



II-8010 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

**Republik Österreich**  
 DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
 Tel. (0222) 66 15/0  
 DVR: 0000019

Zl. 353.100/16-I/6/89

23. Juni 1989

An den  
 Präsidenten des Nationalrates  
 Rudolf PÖDER

3641/AB  
 1989-07-03

Parlament  
 1017 W i e n

zu 3755/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Karas und Kollegen haben am 17. Mai 1989 unter der Nr. 3755/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Erfüllung des als Petition im Nationalrat eingebrachten "Volks-Begehrens der Jungen ÖVP" "Für Leistung und Gerechtigkeit - gegen Privilegien" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- "1. Wann wurden mit welchem Bundesland Gespräche über die Umsetzung der Entschließung geführt?
2. Wie lautet das Ergebnis der Gespräche mit den Ländern, die zum Ziel gehabt haben, das einem Politiker aus politischen Funktionen gebührende Gesamteinkommen mit dem Bezug eines Mitglieds der Bundesregierung gemäß dem Bezügegesetz des Bundes zu begrenzen?"

Diese Anfrage beantworte ich namens der Bundesregierung wie folgt:

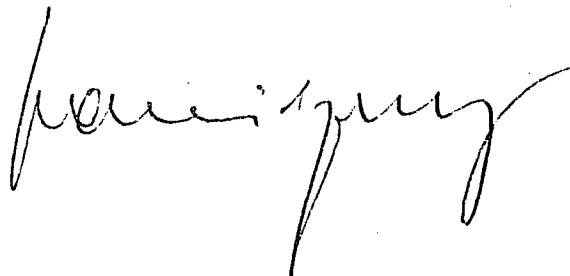
Am 10. Mai 1988 hat der Nationalrat eine Entschließung (E 51-NR/XVII. GP) gefaßt, in der die Bundesregierung ersucht

- 2 -

wird, mit den Ländern Gespräche über verfassungsrechtliche Bestimmungen bzw. Verträge gemäß Art. 15a B-VG aufzunehmen, durch die das einem Politiker aus politischen Funktionen gebührende Gesamteinkommen mit dem Bezug eines Mitglieds der Bundesregierung begrenzt wird.

Gleichzeitig war die Bundesregierung ersucht worden, den Mitgliedern des Verfassungsausschusses des Nationalrates innerhalb eines Jahres über das Ergebnis dieser Gespräche zu berichten.

Diesem Ersuchen wurde durch den am 10. Mai 1989 übermittelten Bericht, den ich samt Anlage A beilege, Rechnung getragen. Aus diesem Bericht ergibt sich eine ausführliche Beantwortung der an die Bundesregierung gerichteten Anfrage.



2979/59

B e r i c h tder Bundesregierung an die Mitglieder des Verfassungsausschusses  
des Nationalrates

im Sinne der Entschließung vom 10. Mai 1988, E 51-NR/XVII. GP  
über die Begrenzung des einem Politiker aus politischen Funktionen  
gebührenden Gesamteinkommens

Am 10. Mai 1988 hat der Nationalrat folgende Entschließung  
(E 51-NR/XVII GP.) gefaßt:

"Die Bundesregierung wird ersucht, mit den Ländern Gespräche über verfassungsgesetzliche Bestimmungen bzw. Verträge gemäß Art. 15a B-VG aufzunehmen, durch die das einem Politiker aus politischen Funktionen gebührende Gesamteinkommen mit dem Bezug eines Mitgliedes der Bundesregierung gemäß dem Bezügegesetz des Bundes begrenzt wird. Durch diese Bestimmungen soll sichergestellt werden, daß einem Politiker aus politischen Funktionen kein höheres Einkommen gebühren kann als einem Mitglied der Bundesregierung. Über diese Gespräche ist innerhalb eines Jahres den Mitgliedern des Verfassungsausschusses des Nationalrates zu berichten."

Im Sinne dieser Entschließung des Nationalrates hat der damalige Bundesminister für Gesundheit und öffentlicher Dienst Dr. Franz LÖSCHNAK, den Auftrag gegeben, den Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über Maßnahmen zur Beschränkung des einem Politiker aus politischen Funktionen gebührenden Gesamteinkommens auszuarbeiten. Dieser Entwurf wurde mit Schreiben vom 14. Juli 1988 allen Landeshauptmännern zur Stellungnahme übermittelt (dieser Entwurf ist als Anlage A diesem Bericht angeschlossen).

Zu diesem Entwurf sind von den Bundesländern BURGENLAND, KÄRNTEN, NIEDERÖSTERREICH, OBERÖSTERREICH, SALZBURG, VORARLBERG und WIEN detaillierte inhaltliche Stellungnahmen eingelangt, während die Bundesländer STEIERMARK und TIROL nur mitgeteilt haben, daß der gegenständliche Entwurf einer Überprüfung in juristischer Hinsicht von Amts wegen unterzogen werden wird.

Alle Bundesländer erklärten ihre grundsätzliche Gesprächsbereitschaft, machten jedoch folgende Bedenken geltend:

1. Art. 2 Abs. 1 Z 1 sieht im wesentlichen die Begrenzung aller Bezüge aus politischen Ämtern auf den Höchstbezug eines Bundesministers zuzüglich Auslagenersatz nach dem Bezügegesetz in der jeweils geltenden Fassung vor. Nach Abs. 2 sind darüber hinausgehende Bezüge in der Reihenfolge der Ansprüche nach Abs. 1 Z 2 zu kürzen.

BURGENLAND, OBERÖSTERREICH, SALZBURG und WIEN machen hiezu verfassungsrechtliche Bedenken geltend und wenden ein, daß diese Kürzung einen Eingriff in wohlerworbene Rechte bedeuten würde und verweisen auf das Erkenntnis des VfGH vom 18. März 1979, G 255/86 und G 9/87-7 zur Kürzung von Politikerpensionen.

WIEN macht ferner geltend, daß es außerdem sachlich schwer zu begründen sei, daß für Funktionäre - unabhängig von der Größe der Gemeinde - dieselbe Höchstgrenze gelten soll.

2. Gemäß Art. 2 Abs. 1 Z 1 wird die Höchstgrenze durch den Bezug eines Bundesministers zuzüglich des Auslagenersatzes gemäß § 9 des Bezügegesetzes, BGBI. Nr. 273/1972, in der jeweils geltenden Fassung bestimmt.

BURGENLAND, NIEDERÖSTERREICH, SALZBURG, VORARLBERG und WIEN wenden ein, daß die Übernahme der künftigen Rechtslage einer anderen Gebietskörperschaft (Bund) einer verfassungswidrigen dynamischen Verweisung auf Bundesrecht gleichkäme.

3. Bei Art. 2 Abs. 1 Z 1 müßte nach Ansicht von BURGENLAND, NIEDERÖSTERREICH, SALZBURG und WIEN eine Ausnahmebestimmung für Ansprüche auf Sonderzahlungen, die nach § 1 Abs. 2 des Bezügegesetzes nicht zum Bezug gehören, auf einen Dienstwagen sowie auf Dienstreisevergütungen geschaffen werden.
4. Im Sinne des Gleichheitsgebotes der Bundesverfassung wäre nach der Ansicht von NIEDERÖSTERREICH, SALZBURG und WIEN klarzustellen, ob sich die mit der Formulierung im Art. 2 Abs. 1 Z 2 ausgedrückte Begrenzung unter anderem nur auf das Zusammentreffen von Aktivbezügen mit Pensionsbezügen erstreckt oder ob sie auch auf das Zusammentreffen von mehreren ausschließlichen Pensionsbezügen anzuwenden ist.
5. In der Aufzählung des Art. 2 Abs. 1 Z 2 über die Ansprüche im Sinne der Z 1 fehlen die Funktionsgebühren der Amtsführenden Präsidenten und Vizepräsidenten der Landesschulräte sowie die Entschädigung der Mitglieder der Gemeindevorstände. Die Aufzählung der Ansprüche in Z 2 müßte nach der Ansicht von SALZBURG und WIEN eine abschließende sein, damit die Vertragsverpflichtung ausreichend bestimmt ist. Von OBERÖSTERREICH wird beanstandet, daß von den Kürzungsregelungen die Mitglieder des VfGH nicht erfaßt sind.
6. Art. 2 Abs. 1 Z 2 sieht beim Zusammentreffen mehrerer Ansprüche aus einer Bundes- und Landes(Gemeinde)funktion für die Kürzung eine Reihenfolge vor, die regelmäßig dem Bund Bezüge erspart. Sie wird daher von BURGENLAND, KÄRNTEN, NIEDERÖSTERREICH, SALZBURG, VORARLBERG und WIEN aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt.
7. Nach der Ansicht von KÄRNTEN, VORARLBERG und WIEN sollten die neuen Vorschriften klar von den bestehenden Kürzungs- und Ruhebestimmungen abgegrenzt werden.

Der Entwurf war Gegenstand der Landesamtsdirektorenkonferenz am 21. 10. 1988, in der empfohlen wurde, auch die Landeshauptmännerkonferenz damit zu befassen.

Auf der Landeshauptmännerkonferenz am 25. November 1988 wurde im Beisein des damaligen Bundesministers für Gesundheit und Öffentlicher Dienst, Dr. Franz LÖSCHNAK, folgender Beschuß gefaßt:

1. Die Länder sind grundsätzlich bereit, über das Anliegen des Nationalrates auf Beschränkung der Politikerbezüge zu verhandeln.
2. NIEDERÖSTERREICH und Wien werden ersucht, den Entwurf für eine Vereinbarung nach Art. 15a B-VG über die Begrenzung des einem Politiker aus politischen Funktionen gebührenden Gesamteinkommens auszuarbeiten, der nach Zustimmung aller Länder dem Bund vorgelegt werden wird.

Da dieser in Aussicht gestellte Entwurf bis Ende März 1989 dem Bundeskanzleramt noch nicht vorgelegen ist, wurde am 31. März 1989 an die Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung ein Urgenzschreiben gerichtet. Darin wurde auf den bei der Landeshauptmännerkonferenz am 25. November 1988 gefaßten Beschuß hingewiesen und ersucht, die Angelegenheit wegen ihrer Dringlichkeit bei den Bundesländern NIEDERÖSTERREICH und WIEN in Erinnerung zu bringen, um eine termingerechte inhaltliche Berichterstattung an den Verfassungsausschuß des Nationalrates zu ermöglichen.

Zu diesem Urgenzschreiben hat die Verbindungsstelle der Bundesländer im Schreiben vom 21. April 1989 ausgeführt, die diesbezüglichen Arbeiten seien nach Mitteilung dieser zwei Länder noch nicht abgeschlossen.

- 5 -

**Die Bundesregierung wird ihre Bemühungen nach Abschluß  
entsprechender Vereinbarungen nach Art. 15a B-VG weiter fortsetzen.**

2979/64

Anlage A

E n t w u r f

**Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die  
Begrenzung des einem Politiker aus politischen Funktionen  
gebührenden Gesamteinkommens mit dem Bezug eines  
Mitgliedes der Bundesregierung**

**Der Bund, vertreten durch die Bundesregierung,  
und die Länder**

Burgenland,  
Kärnten,  
Niederösterreich,  
Oberösterreich,  
Salzburg,  
Steiermark,  
Tirol,  
Vorarlberg,  
Wien,

jeweils vertreten durch den Landeshauptmann,  
- im folgenden Vertragsparteien genannt - sind übereingekommen,  
gemäß Art. 15a B-VG die nachstehende Vereinbarung zu schließen:

- 2 -

## Artikel 1

### Gegenstand der Vereinbarung

Die Vertragsparteien werden nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen durch die Erlassung von aufeinander abgestimmten gesetzlichen Regelungen ein koordiniertes System der Begrenzung des einem Politiker aus politischen Funktionen gebührenden Gesamteinkommens schaffen.

## Artikel 2

### Personenkreis und die für die Kürzung in Frage kommenden Ansprüche

(1) Für die Mitglieder der Bundesregierung, die Staatssekretäre, die Mitglieder der Volksanwaltschaft, die Landeshauptmänner und die übrigen Mitglieder einer Landesregierung, die Bürgermeister, die Mitglieder eines Stadtsenates oder eines Gemeinderates, den Präsidenten und Vizepräsidenten des Rechnungshofes sowie die Mitglieder des Nationalrates, des Bundesrates oder eines Landtages gelten folgende Bestimmungen:

1. Die Summe von Bezügen, Auslagenersätzen, Aufwandsentschädigungen, Zuwendungen und sonstigen Ansprüchen aufgrund der nachfolgend aufgezählten Tätigkeiten, Funktionen oder Ansprüche darf insgesamt den Höchstbezug eines Bundesministers zuzüglich des Auslagenersatzes gemäß § 9 des Bezügegesetzes, BGBI. Nr. 273/1972, in der jeweils geltenden Fassung nicht übersteigen.
  2. Als Tätigkeiten, Ansprüche und Zuwendungen im Sinne der Z 1 gelten insbesondere:
    - a) Ansprüche aus der Tätigkeit oder früheren Tätigkeit als Mitglied der Bundesregierung, als Staatssekretär, als Mitglied der Volksanwaltschaft und als Präsident und Vizepräsident des Rechnungshofes,
    - b) Ansprüche aus der Tätigkeit oder früheren Tätigkeit als Mitglied des Nationalrates oder Bundesrates,
    - c) Ansprüche aus der Tätigkeit oder früheren Tätigkeit als Mitglied der Landesregierung,

- 4 -

- d) Ansprüche aus der Tätigkeit oder früheren Tätigkeit als Mitglied eines Landtages,
- e) Ansprüche aus der Tätigkeit oder früheren Tätigkeit als Bürgermeister,
- f) Ansprüche aus der Tätigkeit oder früheren Tätigkeit als Mitglied eines Stadtsenates oder eines Gemeinderates,
- g) Ansprüche aus der Tätigkeit oder früheren Tätigkeit in einem Vertretungsorgan einer gesetzlichen beruflichen Vertretung (Interessenvertretung),
- h) Ansprüche aus der Tätigkeit oder früheren Tätigkeit in einem Vertretungsorgan eines Sozialversicherungsträgers,
- i) Ansprüche aus der Tätigkeit oder früheren Tätigkeit im Aufsichtsrat oder in Vertretungsorganen einer sonstigen Einrichtung, die der Kontrolle des Rechnungshofes unterliegt.

(2) Soweit nach Abs. 1 Kürzungen erforderlich sind, sind diese jeweils in der Reihenfolge der Ansprüche nach Abs. 1 Z 2 vorzunehmen.

(Dieser Absatz stellt einen groben Vorschlag für die Reihung der Kürzungen dar. Details wären in den Verhandlungen zu klären.)

- 5 -

### **Artikel 3**

#### **Wechselseitige Unterstützung**

**Die Vertragsparteien kommen überein, im Rahmen des Bundesverfassungsrechts für die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendige wechselseitige Unterstützung zu sorgen.**

- 6 -

## Artikel 4

### Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt 30 Tage nach Ablauf des Tages in Kraft, an dem

- a) die nach den Landesverfassungen erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind und beim Bundeskanzleramt die Mitteilungen der Länder darüber vorliegen sowie
- b) die nach der Bundesverfassung erforderlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten erfüllt sind.

Das Bundeskanzleramt wird den Ländern die Erfüllung der Voraussetzungen nach lit. a und b sowie den Tag des Inkrafttretens der Vereinbarung mitteilen.

- 7 -

## **Artikel 5**

### **Durchführung der Vereinbarung**

**Die zur Durchführung dieser Vereinbarung notwendigen  
bundes- und landesgesetzlichen Regelungen sind mit ... in Kraft zu  
setzen.**

- 8 -

### Artikel 6

#### Hinterlegung

Diese Vereinbarung wird in einer Urschrift ausgefertigt. Die Urschrift wird beim Bundeskanzleramt hinterlegt. Dieses hat allen Vertragsparteien beglaubigte Abschriften der Vereinbarung zu übermitteln.

Geschehen zu ....., am .....